

|                     |                                                                                         |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Zeitschrift:</b> | Frauenbestrebungen                                                                      |
| <b>Herausgeber:</b> | Union für Frauenbestrebungen (Zürich)                                                   |
| <b>Band:</b>        | - (1910)                                                                                |
| <b>Heft:</b>        | 4                                                                                       |
| <br><b>Artikel:</b> | Vortrag von Herrn Dr. jur. Cérésole über Kranken- und Unfallversicherung                |
| <b>Autor:</b>       | Woker, Gertrud / Cérésole                                                               |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-325756">https://doi.org/10.5169/seals-325756</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Werke auszuführen, die eine unerhörte geistige Konzentrationskraft zur Voraussetzung haben, ist uns versagt — damit doch etwas bleibt, das wir am Männervolk restlos bewundern können.

E. M. S.

## Volkswahl?

Bei Besprechung der Lehrerwahlen nennt ein Einsender in der N. Z. Z. diese Wahlen in der Stadt Zürich eine reine Farce, und mit Recht; denn es liegt auf der Hand, dass ein Wähler unmöglich alle Lehrer eines Kreises oder auch nur eine grössere Mehrheit derselben genügend kennen kann, um mit seiner Stimmabgabe mehr als eine blosse Form zu erfüllen. Der Einsender kommt zurück auf den Vorschlag, der vor sechs Jahren verworfen wurde, die Lehrerwahlen in der Stadt einer Behörde — dem Grossen Stadtrat — zu übergeben; er meint, das demokratische Prinzip würde nicht verletzt, wenn man in der Stadt „diese Parodie auf die Volkswahl“ nicht mehr aufführte. Gewiss nicht; mehr als durch unsere jetzigen Abstimmungen, die alle eine Parodie auf Volksabstimmungen sind, kann das demokratische Prinzip überhaupt nicht verletzt werden. Ist das dem Herrn Einsender noch nie zum Bewusstsein gekommen?

## Vortrag von Herrn Dr. jur. Cérésole über Kranken- und Unfallversicherung.

Letzten Donnerstag hielt Herr Dr. jur. Cérésole im Grossratssaal auf Veranlassung der Sektion Bern des schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht einen interessanten Vortrag über Kranken- und Unfallversicherung. Der Vortragende verstand es vortrefflich, das zahlreich erschienene Publikum in den von einem weitblickenden Standpunkt der Gesetzgeber zeugenden Entwurf einzuführen.

Vorbildlich ist vor allem die Behandlung der Wöchnerinnenversicherung, welche nach dem neuen Gesetz in die Krankenversicherung mit einbezogen wird; denn gegenüber dem bisherigen Standpunkt der Krankenkassen, die nicht nur von einer Unterstützung der Wöchnerinnen absehen, sondern sogar Krankheiten, die Folge eines Wochenbettes sind, von der Unterstützung ausschliessen, stellt das neue Gesetz einfach auf die bestehende Arbeitsunfähigkeit während eines gewissen Zeitraums ab, gegen die ein Individuum sicherzustellen ist. Ob diese Arbeitsunfähigkeit nun durch eine Krankheit oder durch ein normales Wochenbett veranlasst wird, ist volkswirtschaftlich vollkommen einerlei. Die Tragweite des neuen Krankenversicherungsgesetzes ist leicht zu ermessen, wenn man bedenkt, dass 38% der gesamten weiblichen Bevölkerung der Schweiz in Fabriken tätig ist, und dass sich ein grosser Teil davon aus Familienmüttern rekrutiert; aus Familienmüttern, die nicht etwa aus Privatvergnügen oder wegen der „bösen Frauenbewegung“ oder wegen irgend einer andern der gefürchteten modernen Strömungen in die Fabrik laufen oder sonstwie selbstständig verdienen, sondern weil es unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen nur einer immer mehr zusammenschrumpfenden Schicht der Bevölkerung möglich ist, auf die Mithilfe der Frau im Kampf ums tägliche Brot zu verzichten. Es ist Herrn Dr. Cérésole besonders auch dafür Dank zu wissen, dass er in verständnisvoller Weise hervorhob, dass die Notlage von so und so vielen auf ihrem Erwerb angewiesenen Müttern nach dem alten Versicherungsmodus durch das gesetzliche Arbeitsverbot vor und nach der Entbindung vermehrt und nicht vermindert wird. Selbstverständlich brauchen wir Schutzgesetze; aber dieselben müssen ihren Namen auch wirklich verdienen. Sie dürfen nicht an jener Halbheit kranken, wie wir sie leider so oft und aus ganz natürlichen Gründen bei Gesetzen antreffen, die die Frauen angehen, und die doch

allein von Männern gemacht und den Frauen, ohne sie zu fragen, einfach aufoktroyiert werden. Und wer wollte bestreiten, dass es eine Halbheit ist, wenn man (wie es heute noch in allen Staaten, wo sich die Frauen noch nicht helfen können, geschieht), der Mutter vor und nach der Entbindung die Erwerbstätigkeit rundwegs für eine gewisse Zeit verbietet, ohne dass man sich darum kümmert, wovon sie während dieser Zeit mit dem Kinde leben kann! Die Folge davon ist, dass sich die Frauen unkontrollierbare Arbeit ausserhalb der Fabrik verschaffen und sich mit solchen, ihnen fremden Arbeiten weit mehr schaden als mit der gewohnten. Soll also das Gesetz den Intentionen des Gesetzgebers gemäss eine Erleichterung und einen Schutz und nicht geradezu eine Grausamkeit und eine Gefahr für die Betroffenen und ihre Kinder bedeuten, so muss der Staat mit dem Arbeitsverbot eine Versicherung verknüpfen, die den Erwerbsausfall deckt. Das tut der neue Entwurf und hat damit ein Postulat zu dem seinigen gemacht, das die Frauenbewegung aller Länder als eines ihrer vornehmsten betrachtet: das der obligatorischen Mutterschaftsversicherung. Die Frauen der Schweiz sind dem Staat zu grossem Danke verpflichtet für dieses Entgegenkommen, um so mehr, als dasselbe eine erhebliche finanzielle Belastung mit sich bringt; denn die Kassen werden dafür vom Bund entschädigt, dass sie in Zukunft gezwungen sind Frauen aufzunehmen und denselben eine gleiche Unterstützung für das Wochenbett zukommen zu lassen, wie für eine Krankheit.

Nach den interessanten Ausführungen von Herrn Dr. Cérésole wird die voraussichtliche Belastung der Kassen infolge der Aufnahme von Frauen ca.  $\frac{1}{4}$  mehr betragen als die Belastung durch die Männer. Diese 25% sind nur zum geringsten Teil (ca. 3–5%) durch eine grössere Morbidität der Frauen bedingt. (Die Morbidität wird bestimmt durch die Krankheitsfrequenz und die Krankheitsdauer, wovon der erstere Faktor bei den Männern, der letztere bei den Frauen überwiegt.) Der Rest ist der Mutterschaftsleistung der Frau zuzuschreiben.

Für die Frauen wird also, wenn das neue Gesetz von den Männern des Volkes angenommen wird, die Versicherung eine doppelte sein, indem sie außer der Krankheit den durch die Mutterschaft repräsentierten Staatsdienst der Frau einbezieht. Für den Staatsdienst der Männer, den Militärdienst, besteht hiefür ein Äquivalent in der von der gewöhnlichen Krankenversicherung getrennten Militärversicherung.

Bei dem enormen Fortschritt, den der Gesetzentwurf über Kranken- und Unfallversicherung unserm Lande bedeutet, müssen die Bedenken von Seiten der Vertreter der Krankenkassen, wie auch die da und dort von Frauen selbst erhobenen Einwände zurücktreten. Die ersten ergeben sich von selbst infolge der Mehrbelastung der Kassen. Was die letztgenannten anbetrifft, so kann man die auf 9 statt auf 6 Monate (gegenüber dem früheren Entwurf) angesetzte Karenzzeit nennen, auf welchen Punkt Frau Steck in der Diskussion hinwies, und die nicht ganz unbedenkliche Klausel, dass die Frauen zu einem geringeren Betrag versichert werden sollen als die Männer; denn die von Herrn Cérésole angeführte Begründung, dass die Frauen weniger verdienen und weniger brauchen, kann durchaus nicht als stichhaltig angesehen werden. Der notorische Misstand des geringeren Verdienstes bei gleicher Leistung ist hoffentlich ein bald überlebter Standpunkt, und überdies ist die Versicherungspolize so niedrig (Fr. 7), dass sie auch den schlechter bezahlten Arbeiterinnen zugänglich ist, und was das „weniger Brauchen“ anbetrifft, so kann dies bei den Lebensverhältnissen der Arbeiter höchstens auf Kosten der Gesundheit geschehen; denn das Leben an und für sich (Essen, Kleider etc.) ist für das eine Geschlecht so teuer wie für das andere, und zudem vergisst man, dass man es ja gerade bei der angegebenen Versicherung mit der Frau als Mutter zu tun hat; man vergisst, dass die Frau in so und so vielen Fällen für ein zweites Wesen ganz

allein aufzukommen hat, und da ist der Einwand des „weniger Brauchens“ erst recht nicht am Platz. Aber, wie gesagt, diese und andere Bedenken müssen zurücktreten vor dem grosszügigen Ganzen, das der vorliegende Gesetzentwurf darstellt, und wir Frauen bedauern nur eines, dass wir, wenn derselbe dem männlichen Teil des Volkes vorgelegt wird, abseits stehen müssen bei den Verbrechern und Unmündigen und Idioten; dass wir machtlos zusehen müssen, wie ein segensreicher Gesetzentwurf vielleicht zum zweiten Mal bachab geht, statt dass wir uns als aktive Bürger in siegesfreudigem Kampf auf seine Seite stellen dürfen.

Gertrud Woker.

## Aus den Vereinen.

**Der Frauenbund Winterthur** hat seinen Jahresbericht ausgesandt, er blickt befriedigt auf ein ruhig verlaufenes Jahr zurück, in welchem alle seine gemeinnützigen Unternehmungen gut gearbeitet haben und gefördert worden sind.

Wenn man abends um das stattliche Gebäude herumgeht, das sich dieser rührige Verein um die Jahrhundertwende an der Trollstrasse erstellt hat, so sieht und hört man, dass da drinnen frisch pulsierendes Leben herrscht und überall fröhlich gearbeitet wird.

Im Souterrain ist ein schöner, grosser Raum für die Glättekurse eingerichtet. Die Kommission gibt sich stets grosse Mühe, die jungen Mädchen und auch Frauen für diese Arbeit zu gewinnen, doch ist die Teilnahme, namentlich an den Privatkursen, nicht so gross, wie es wünschenswert wäre. Im Betriebsjahr wurden 130 Schülerinnen unterrichtet.

Im Parterre hat die Kochschule ihr Reich, die in ihren beiden grossen Küchen stets tüchtig arbeitet. Da wurden abgehalten: Drei Kurse für Arbeiterfrauen, die teils nachmittags, teils abends im Kochen unterrichtet wurden; zwei Kurse für einfachere und fünf für feinere Küche; ein Konservenkurs, an dem 19 Schülerinnen teilnahmen. Im Sommer und Winter fanden sich Schülerinnen der Fortbildungsschule ein, die abends, nachdem sie tagsüber in der Fabrik oder sonst in einem Geschäft für ihren Lebensunterhalt gearbeitet haben, hier noch lernbegierig von 6–9 Uhr sich in der Kochkunst unterrichten lassen. Drei Kochnachmittage wurden den Mädchen der 8. Klasse reserviert, denen wenigstens die Zubereitung der einfachsten Gerichte und namentlich Ordnung und Reinlichkeit in der Küche beigebracht werden. Im Winter wurde Anleitung in der Zubereitung der Meerfische erteilt, je einen Abend per Woche. So ist also jeder Tochter, die etwas lernen will, reichlich Gelegenheit geboten, sich praktisch auszubilden.

Noch wünschenswerter für viele Mädchen wäre die Teilnahme an einem Kurse der Haushaltungsschule, die, wenn wir eine Treppe höher steigen, uns ihre schönen, luftigen Räume öffnet. Zwei Küchen dienen auch da, um die Schülerinnen in die einfache und feinere Zubereitung der Speisen einzuführen. Im nebenan liegenden Lehrsaal wird am Nachmittag Nähunterricht und abends Theorie in Deutsch, Rechnen, Gesundheitslehre etc. erteilt. Im zweiten Stock sodann befinden sich helle, grosse Schlafzimmer für die Schülerinnen, die sich meistens aus den Landwirtschafts- und Arbeiterkreisen rekrutieren. Die Schule erfreut sich eines stets zunehmenden Besuches, ein Beweis, dass ihre Bestrebungen anerkannt und begrüßt werden.

Hinter dem Technikum hat der Frauenbund noch ein Besitztum von kleinerem Umfange, das ein guter Freund der Kinder dem Verein vor Jahren geschenkt hat; es ist ein hübsches Häuschen mit Garten, ganz wie gewünscht, um die Kinderkrippe zu beherbergen. Auch sie erfreut sich eines stets wachsenden Besuches, sie hat 5419 Pflegetauge zu verzeichnen und hat viele Freunde und Gönner, die ihr wohl wollen und dies durch grosse und kleinere Spenden stets wieder aufs neue bezeugen.

Recht zentral in der Altstadt ist die älteste Institution des Frauenbundes, das Mädchenheim, gelegen in einem sonnigen, der Stadt gehörenden Haus. Hier finden stellensuchende Mädchen gute, billige Unterkunft, bis das im gleichen Hause ebenfalls zum Frauenbund gehörende Stellenvermittlungsbureau ihnen einen passenden Dienst angewiesen hat. Beide, Herberge und Stellenvermittlung, stimmen das Lied von der Dienstbotennot wieder an, es kommen wohl Mädchen, aber die Nachfrage ist stets grösser, als das Angebot, und da hat namentlich das Bureau viel Schwierigkeiten und Verdruss, aber im Vergleich zu andern Schweizerstädten doch noch ein günstigeres Resultat aufzuweisen. Mehr Erfolg und dadurch auch mehr Freude haben die Herbergsmutter und ihre Gehilfinnen an dem Mittagstisch für Arbeiterinnen, der stets sehr gut besucht ist, also gegenseitig befriedigt.

Neben diesen speziellen Arbeitszweigen bot der Frauenbund seinen Mitgliedern Vorträge und Diskussionsabende, um das Interesse für die

Frauensache zu heben und zu fördern. Auch an den Bestrebungen des Bundes schweizerischer Frauenvereine, dessen Mitglied der Frauenbund seit 1901 ist, hat er stets regen Anteil genommen und davon mancherlei Anregung zum Nachdenken empfangen.

D.

## Kleine Mitteilungen.

**Frauenwirtschaft.** Unter diesem Titel ist uns eine neue Zeitung zugekommen, die herausgegeben wird vom Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege in Paderborn unter der Redaktion von Dr. W. Liese und mehreren grösseren Frauenunternehmungen als Organ dient, so z. B. dem Kölner Verein für Hauswirtschaft und Handarbeitslehrerinnen im Rheinland, der Gärtnerinnenschule in Kaiserswerth etc. Das Blatt vertritt somit die verschiedensten Gebiete der Frauenbestrebungen und nach seinem Einführungsaufsteller zu schliessen auf sehr wohl durchdachter Basis, die auch bei uns vollkommen anerkannt werden muss. Der Aufbau der Mädchenfortbildungsschulen beschäftigt auch in Deutschland alle denkenden Menschen, und über ihre Notwendigkeit ist man einiger, als über die Wege zur Erreichung des Ziels. Jedenfalls bietet das Blatt vielfach interessantes allen denen, die sich mit diesen Fragen beschäftigen und neuen Anregungen zugänglich sind.

Das erste deutsche **Frauen-Polytechnikum** bildet eine Abteilung der Ingenieur-Akademie zu Wismar an der Ostsee und bietet Frauen und Mädchen beste Gelegenheit, sich in den, am benannten Institut bestehenden Abteilungen für Architekten und Bau-Ingenieure, sowie für Maschinen und Elektro-Ingenieure in derselben Weise wie die männlichen Studierenden auszubilden. Die praktische Ausbildung in dem gewählten Fache kann durch diese höhere Lehranstalt ebenfalls bewerkstelligt werden.

Nähere Mitteilungen sowie das neue Programm sind vom Sekretariat der Akademie erhältlich.

**Wien.** Vom Gemeinderat wurde am 22. Dezember v. J. eine Regulierung der Gehalte aller Wiener Lehrkräfte für Volks- und Bürgerschulen beschlossen. Bezuglich des Stammgehaltes erscheinen die Lehrerinnen dem Lehrern gleichgestellt, hingegen erhalten die männlichen Lehrer zehn Dienstalterszulagen à 200 Kronen, die weiblichen aber nur acht, und ihre Quartiergelder sind um 2–400 Kronen niedriger bemessen, als die ihrer männlichen Kollegen. Da die Ruhegenüsse nach den Gesamtbeträgen berechnet werden, so sind naturgemäß die Lehrerinnen auch in dieser Hinsicht verkürzt.

Das Eheverbot der Lehrerinnen wird aufgehoben<sup>\*)</sup>, doch sind sie verpflichtet, für die während der Schwangerschaft und des Wochenbettes nötige Substitution aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Zum erstenmal in Oesterreich wurde in Triest eine Frau von der Stadtverwaltung zur Leiterin des städtischen Museums für Kunst und Gewerbe ernannt.

**Schweden.** Die Vorlage betreffend das Verbot der Frauenarbeit ist trotz des scharfen dagegen erhobenen Widerstandes zum Gesetz erhoben worden. Allerdings sind die Bestimmungen noch vorsichtig und denbar gehalten. Das neue Gesetz sichert den arbeitenden Frauen in Bergwerken, Eisenwerken, Fabriken, Werkstätten, in denen mehr als zehn Personen beschäftigt werden, eine Mindestruhe von elf Stunden täglich, in diesen elf Stunden muss die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens inbegriffen sein. Bei Unglücksfällen und Betriebsstörungen durch höhere Gewalt kann der Arbeitgeber die Mindestruhe verkürzen durch einfache Anzeige bei der Gewerbeinspektion. Sobald die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit die Dauer von einer Woche übersteigt, muss die Genehmigung der Gewerbeaufsicht eingeholt werden. In Saisonindustrien kann eine Verkürzung der Ruhezeit auf zehn Stunden täglich erfolgen, doch nicht öfter als an 60 Tagen im Jahr. Bei Industrien, die mit leicht verderblichem Rohmaterial arbeiten, können Spezialbestimmungen getroffen werden, welche eine andere Regelung der Arbeitszeit vorsehen.

**Frankreich.** In Frankreich ist kürzlich ein neues Gesetz in Kraft getreten, das die Prostitution minderjähriger Mädchen verhindern will. Jedes Mädchen unter 18 Jahren, das sich gewerbsmäßig prostituiert, soll von nun an vor dem Richter geführt, von diesem aber nicht etwa einer Strafantsbehandlung unterworfen, sondern nach Massgabe der Umstände an eigens zu errichtende Anstalten oder an Verwandte, welche sich für die Obsorge verpflichten wollen, übergeben werden. Die Anstalten sollen nicht etwa Gefängnischarakter tragen, sondern die jungen Mädchen durch Erlernung eines nützlichen Berufes und durch gedeihliche erzieherische Einwirkung auf einen rechten Lebenspfad zu bringen suchen.

<sup>\*)</sup> Nach neueren Berichten hat der Landtag am Eheverbot festgehalten.



Abteilung V der Ingenieur-Akademie, Wismar a. Osts.  
Abteilungen für Architektur und Kunstgewerbe, Bau-Ingenieur-Wesen,  
Maschinen und Elektrotechnik. — Programm durch das Sekretariat.